

Mitseglervereinbarung

Für den Segeltörn vom _____ (Datum Törnbeginn) bis zum _____ (Datum Törnende)

auf der Segelyacht _____ vom Typ _____

mit Ausgangshafen _____

werden zwischen den Mitseglern

und dem verantwortlichen Schiffsführer: _____

die nachfolgenden Regelungen getroffen:

1. Törnkosten

Die Mitsegler zahlen zu gleichen Teilen in die Bordkasse ein. Aus der Bordkasse werden die Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für Diesel oder Motorlaufzeiten, Gas, Hafengelder, Gebühren, Kosten Bettwäsche und Handtücher, Endreinigung, weitere Gebühren/Kosten beglichen. Die Bordkasse wird zum Ende des Törns abgerechnet. Der Skipper wird traditionsgemäss von der Bordkasse freigehalten.

2. Schiffsführer

Der Schiffsführer versichert, daß er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine Sicherheitseinweisung durch.

3. Pflichten der Mitsegler

Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen. Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf, ggfs. auch unaufgefordert, Rettungsweste und Lifebelt. Jeder Mitsegler ist für die Einhaltung der ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Paß-, Zoll- und Devisenvorschriften, selbst verantwortlich. Sollten dem Rest der Crew, dem Schiffsführer oder dem Eigner aufgrund der Missachtung der vorstehend genannten Vorschriften Nachteile entstehen, so ist der verursachende Mitsegler unbeschränkt schadensersatzpflichtig. (1) Wiederholte Missachtung der Anweisungen des Schiffsführers kann zum Ausschluß vom weiteren Törnverlauf führen. Ein Erstattungsanspruch auf Kosten besteht in diesem Fall nicht.

4. Haftungsausschluß

Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf Ersatzansprüche aus allen rechtlichen Gesichtspunkten für Personen- und Sachschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Mitsegler und den Eigner, wenn der Schaden auf einfach fahrlässigem Verhalten beruht. Der Haftungsausschluß gilt nicht, soweit Schäden vorsätzlich verursacht wurden oder von einer Haftpflichtversicherung getragen werden. Der Haftungsausschluß gilt ebenfalls nicht für die explizit in dieser Vereinbarung aufgeführten Fälle. Für das Schiff existiert eine Haftpflichtversicherung.

5. Törnabbruch

Höhere Gewalt, technische oder wetterbedingte Umstände können es unter Umständen unmöglich machen, den vorgesehenen Zielhafen sicher zu erreichen oder in den Ausgangshafen während der geplanten Törndauer zurückzukehren. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung von zusätzlichen Kosten durch den Schiffsführer oder Eigner.

6. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht.

Ort, Datum und Unterschrift der Mitsegler

Unterschrift des Eigners/Schiffsführers

(1) Ein Beispiel hierfür wäre das illegale Ein- oder Ausführen von Waren, welche entsprechenden Beschränkungen in den jeweiligen

Ländern unterliegen. USW.